Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 38 Bad Homburg v. d. H., Montag, den 15. April 1918

Anleitung

für die Gemeinde- (Guts-) Vorstände zur Ausfüllung der Ortsliste über Anbauflächen.

1. Nach der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (R.G.Bl. S. 133) sollen in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni d. Js. die Ernteflächen der in der Ortsliste aufgeführten Fruchtarten und Futtergewächse sowie der Wiesen im Deutschen Reich durch Befragung der Grundeigentümer, Betriebsinhaber oder deren Stellvertretr festgestellt werden. In den Vorjahren sind, wie zweifelsfrei festgestellt ist, in großem Umfange landwirtschaftlich benutzte Flächen nicht in die Ortsliste aufgenommen worden. Um dies zu verhindern, ist in diesem Jahre für die Anlage der Ortsliste die **summarische Muterrolle** zugrunde zu legen und für jeden Eigentümer nachzuweisen, in welcher Weise sein **gesamtes** in dieser nachgewiesenes Eigentum von ihm genutzt wird. Im **Gegensatz zum Vorjahr** ist ferner die Benutzung aller Grundstücke in der Gemeinde, **in der sie belegen sind,** nachzuweisen, **ohne** Rücksicht darauf, ob die Bewirtschaftung von einer anderen Gemeinde aus erfolgt, oder ob der Eigentümer in einer anderen Gemeinde wohnt. Da die Angabe in Morgen in den Vorjahren vielfach zu Rechenfehlern und Unstimmigkeiten geführt hat, sind diesmal alle Flächen in der Ortsliste in **Ar** anzugeben. Die Verwendung eines anderen Flächenmaßes in der Ortsliste ist nicht zulässig. Wenn die Betriebsinhaber die Angaben in Ar nicht machen können, sind sie vor der Eintragung in die Ortsliste in Ar umzurechnen. Im großen und ganzen wird es sich dabei um den preußischen Morgen handeln, der = rund 25 Ar angenommen werden kann; genau beträgt er aber 25,53 Ar. Im übrigen scheinen die alten Maße nur in einigen hannoverschen und hessen-nassauischen Kreisen, sowie in dem Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. noch gebräuchlich zu sein; für diese Gebiete würden folgende Vergleichungen maßgebend sein:

1 hannoverscher Morgen	= 26,21 Ar
1 kasseler Acker	= 23,86 Ar
1 nassauer Morgen	= 25,00 Ar
1 Morgen der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M.	= 20,25 Ar

Die Erhebung erfordert infolge dieser Aenderungen gegenüber den Vorjahren eine gewisse Mehrarbeit. Doch ist dafür zu ihrer Vorbereitung und Durchführung auch erheblich längere Zeit gelassen.

2. Die Ausführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden ob; sie haben im Bedarfsfalle für den Zweck Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuziehen oder auch eine besondere Kommission zu bilden. Zur Ausfüllung und Aufrechnung der Listen ist ferner in jeder Gemeinde eine im Rechnen gewandte Person hinzuziehen; in erster Linie werden hierfür Lehrer oder Lehrerinnen geeignet sein. Durch Erlaß des Herrn Kultusministers sind diese angewiesen, Ersuchen des Gemeindevorstehers in dieser Hinsicht zu entsprechen. Für die Ausfüllung und Ausrechung der Liste kann eine Vergütung bis zur Höhe von 20 Pfg. je Betrieb aus der Reichskasse gewährt werden. Die Zahlung erfolgt durch die Vermittlung der Kommunalverbände, sobald die Prüfung der Ortslisten durch den übergeordneten Kommunalverband und durch das Statistische Landesamt ergeben hat, daß grobe sachliche oder rechnerische Mängel in der Ortsliste nicht enthalten sind. Weitere Bestimmungen über die Anmeldung der Erstattungsansprüche folgen.

3. Die Anzeigepflicht der Grundstückseigentümer und Betriebinhaber ergibt sich im einzelnen aus der dem Gemeinde (Guts-) Vorstand bereits zugegangenen Bekanntmachung. Sie ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

4. Zur **Vorbereitung** der Erhebung liegt dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand die Ausfüllung und Aufrechnung der Spalten 1—6 der Ortsliste ob. Mit dieser Arbeit ist sofort zu beginnen. Im einzelnen ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand hat zunächst die summarische Mutterrolle daraufhin zu prüfen, ob in ihr überall die jetzigen Eigentümer eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, so hat er die richtigen Eigentümer durch örtliche Erkundigung oder auf sonstige geeignete Weise zu ermitteln. Ist für einen Gutsbezirk eine summarische Mutterrolle nicht aufgestellt, so hat der Gutsvorstand die entsprechenden Angaben sofort beim Katasteramt zu erbitten.

b) Alsdann hat der Gemeinde- (Guts-) Vorstand die Namen aller derjenigen in der summarischen Mutterrolle eingetragenen Eigentümer, für die in Spalte 5 der Mutterrolle ein Reinertrag angegeben ist, in Spalte 2 der Ortsliste, und die für sie in der Mutterrolle eingetragene Gesamtfläche (Sp. 4 der summarischen Mutterrolle) in Spalte 3 der Ortsliste einzutragen. **Nicht** aufzunehmen sind demgemäß diejenigen in der Mutterrolle aufgeführten Eigentümer, deren Grundbesitz **nur** aus Hofraum und Hausgarten besteht, und die aus diesem Grunde **nicht** zur Grundsteuer veranlagt sind.

c) Sodann ist die Ortsliste nach den Angaben der Verpächter usw. auf Grund der Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Anzeigepflicht in Spalte 4 und 5 der Ortsliste zu vervollständigen. Die Größe des gepachteten oder sonst zur Nutznießung erhaltenen Landes ist bei jedem Pächter usw. in Spalte 4, die Größe des verpachteten usw. Landes bei den Verpächtern usw. in Spalte 5 in einer Summe einzutragen. Sind die Pächter solcher Personen, die keinen oder doch keinen grundsteuerpflichtigen Landbesitz in der Gemeinde haben und daher nach Buchstabe b noch nicht in der Ortsliste stehen, so sind ihre Namen neu in Spalte 2 einzutragen und demnächst Spalte 4 auszufüllen.

Sind größere zusammenhängende Flächen als Schrebergärten, Laubenkolonien usw. in Kleinparzellen verpachtet (Ziffer 1 Abs. 2 der Bekanntmachung), so ist die betreffende Fläche ebenfalls in einer neuen Reihe der Ortsliste unter Angabe der laufenden Nummer (Spalte 1) des Verpächters aufzunehmen. In Spalte 2 ist alsdann statt des Namens zu schreiben: „als Gartenland in Parzellen verpachtet" (vergl. lfd. Nr.); in Spalte 4 und 8 ist alsdann die Fläche einzusetzen und in Sp. 51 (Bemerkungen ist die Zahl der Einzelpächter anzugeben. Im allgemeinen kommen Laubenkolonien usw. nur in der Nähe größerer Städte vor.

Verlorene Lebensmittelkarten.

Die Anträge auf Ersatz von Lebensmittelkarten anstelle von abhanden gekommenen nehmen in der letzten Zeit einen derartigen Umfang an, daß wir uns wiederholt genötig sehen, unsere Bürgerschaft zu ermahnen, die Karten sorgfältig aufzubewahren. Namentlich wird davor gewarnt, Kindern Karten mitzugeben.

Verloren gegangene Karten können unter keinen Umständen ersetzt werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13. April 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 3271—3370 werden am Dienstag, den 16. 4. nachm. 2—6 Uhr bei H. S. Wiesenthal, Söhne Elisabethenstraße, je 1 Ztr. Kohlen abgegeben.

Ortskohlenstelle.

Nachruf.

Auf dem Felde der Ehre fiel aus den Reihen unserer Mitarbeiter der Schlosser

Heinrich Mahr

aus Kirdorf

Kanonier im Fußart. Regt. 2, 9. Batterie.

Wir werden dem für Kaiser und Reich Gefallenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Direktion der Motorenfabrik Oberursel Akt.-Ges.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Donnerstag, den 18. April abends 8 Uhr

Frankfurter-Lustspiel-Ensemble

„Das Extemporale“

Lustspiel in 3 Akten von H. Sturm und M. Färber.

Personen:

Professor Dr. Jeremias, Gymnasialrektor	Josef Weidemann
Professor Gustva Enderle, Gymnasialoberlehrer	Karl Eggers-Dechen
Lotte, seine Tochter	Lene Obermeyer
Lrau Hultzsch, seine Aufwartefrau	Johanna Stein
Franz Hoffmann, Oberprimaner	Friedrich Kruse
Wagner, Unterterzianer	Heida Leux
Krumbiegel, Kastellan am Gymnasium	Walter Griesmann
Frau Elisabeth Hoffmann-Salzer	Clotilde Gutten

Zeft: Gegenwart. Ort der Handlung: Eine Kleinstadt.
Pause nach dem 1. Akt.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 3.50 Mk. I. Rangloge 3.— Mk. Parkettl. 2.50 Mk. Sperrsitz 2.50 Mk. II. Rangloge 1.50 Mk. Stehplatz 1.50 Mk. III. Rang resrev. 1.— Mk Gallerie 50 Pg.

Keine zerrissenen
Strümpfe

mehr. Getragene Strümpfe werden unter Verwendung der Beinlänge wie neu hergestellt. 6 Paar ergeben etwa 4 Paar.

Paar 1,35 Mark.

Alte Füsse nicht abschneiden. Die Strümpfe müssen gewaschen, gebügelt und nach links gelegt sein.

Wichtige Neuheit:
Doppelte Hacken und Spitzen!

Gesetzlich geschützt.

Ph. Debus
Bad Homburg Luisenstr. 75.

Sauberes Mannatsmädchen

mit Verköstigung gesucht.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt-Verlag.

Pferdemetzgerei
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen. Notschlachtungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Lagerräume

sofort zu mieten gesucht

Franz Büdel,
Papiergroßhandlung.

d) Schließlich ist für jede hiernach in Spalte 2 eingetragene Person aus den Spalten 3 bis 5 die Spalte 6 zu errechnen und einzutragen (Salte 3 + 4 — 5 = Sp. 6).

Gehen die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig ein, so sind sie auf Grund sonstiger Ermittelungen nötigenfalls Schätzungsweise einzutragen und dies in Spalte 51 (Bemerkungen) anzugeben. Gegen die säumigen Anzeigepflichtigen ist das Strafverfahren einzuleiten.

5. Die eigentliche Erhebung erfolgt in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni d. Js. Die Spalten 7 bis 50 der Ortsliste werden nach den Angaben der Betriebsinhaber ausgefüllt (vergl. Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Anzeigepflicht). Zunächst sind die Spalten 7 und 8 auszufüllen, um die landwirtschaftlich benutzte Fläche zu erhalten. Die Spalten 7 bis 50 sind entweder durch Zähler, die von Gehöft zu Gehöft gehen, aufzunehmen, oder dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand gegenüber mündlich, am besten in einer Versammlung sämtlicher Betriebsinhaber oder größerer Gruppen von solchen zu machen. Dies Verfahren hat sich besonders bewährt, weil in einer solchen Versammlung die einzelnen Betriebsinhaber ihre Angaben gegenseitig kontrollieren.

Auswärtige Betriebsinhaber haben die Angaben in der Gemeinde des Sitzes ihres Betriebs zu Protokoll zu erklären. Der betreffende Gemeinde- (Guts-) Vorstand hat darauf zu achten, daß diese Erklärungen alle zur Ausfüllung der Ortsliste erforderlichen Angaben enthalten, und hat die Erklärung sofort dem Vorstand der Belegenheitsgemeinde zu übersenden. Zugleich hat er eine Abschrift für die spätere Regelung der Ablieferungspflicht zurückzubehalten. Der Vorstand der Belegenheitsgemeinde hat nach den ihm zugegangenen Erklärungen die Ortsliste zu vervollständigen und die Erklärungen für die spätere Regelung der Ablieferungspflicht aufzubewahren.

6. Die Angaben der Betriebsinhaber sind vor ihrer Eintragung in die Ortsliste sorgfältig auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Besonders ist darauf zu achten, daß nicht in den Spalten 7 (Wald usw.), 8 (Hofraum und Garten), 47 (nichtbestelltes Ackerland), 50 Viehweiden usw.) Flächen angeggeben werden, die mit Feldfrüchten bebaut sind. Die Anbauflächen der in der Ortsliste aufgeführten Feldfrüchte, insbesondere von Kartoffeln und Gemüse, ist in den Spalten 10—50 nur dann anzugeben, wenn sie feldmäßig angebaut werden; werden sie gartenmäßig angebaut, so ist nur die Gesamtfläche ohne Trennung der Fruchtarten in Spalte 8 anzugeben. Die wegen Auswinterung, Schädlingen usw. umgepflügte Wintersaat ist nicht anzugeben, wohl aber die an ihrer Stelle etwa angebauten Sommerfrüchte. Sollte bis zum 1. Juni noch nicht alles bestellt sein, so ist gleichwohl die einzubringende Frucht nebst dem Flächenmaße anzugeben. Als nichtbestelltes Ackerland (Spalte 47) sind Flächen anzusehen, die im laufenden Wirtschaftsjahre mit keiner Frucht bestellt und auch zur Weidenutzung nicht geignet sind; als Ackerweiden dagegen nicht bestellte Ackerflächen, die abgeweidet werden.

7. Zur Emittelung richtiger Angaben sind der Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder die von ihm beauftragten Personen befugt, die Grundstücke der zur Angabe verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, sowie Einsicht in die Bücher der Betriebsinhaber zu nehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunfts von den Gerichts-, Steuer- oder sonstigen Behörden einzuholen. Von diesem Recht ist in allen Fällen, in denen die Angaben der Besitzer zu Zweifel Anlaß geben, im weitesten Umfange Gebrauch zu machen. Insbesondere ist in allen geeigneten Fällen das Katasteramt um Unterstützung zu ersuchen. Keinesfalls darf aber durch diese Ermittelungen die rechtzeitige Ablieferung der Ortsliste (siehe Ziffer 9) verzögert werden.

Sind die Angaben von den Betriebsinhabern nicht zu erlangen, so hat der Gemeindevorstand die Spalten der Ortsliste auf Grund örtlicher Feststellungen und der Erkundungen gemäß Ziffer 7 mit Hilfe der Vertrauensleute oder der Gemeindekommission auszufüllen und dies in Spalte 51 (Bemerkungen) anzugeben; gegen die säumigen Betriebsinhaber ist das Strafverfahren einzuleiten.

Es ist genau darauf zu halten, daß jeder Betriebsinhaber richtige und vollständige Angaben macht. Hat der Gemeinde (Guts-) Vorstand gegen die Angaben eines Betriebsinhabers Bedenken, so hat er dies ebenfalls in Spalte 51 (Bemerkungen) anzugeben.

Bei der Aufrechnung muß gleich sein

Spalte 9 = Spalte 6 — Sp. 7 — Sp. 8.

Ferner muß gleich sein

Spalte 9 = Spalte 46 bis 50,

endlich

Spalte 46 = Spalte 10 bis 45.

In der **Schlußsumme** für jede Gemeinde (Gutsbezirk) (**nicht** aber etwa in den einzelnen **Reihen** der Ortsliste) muß ferner gleich sein

Spalte 4 = Spalte 5,
Spalte 6 = Spalte 3.

9. Die Ortsliste ist wiederum in zwei Stücken aufzurechnen, abzuschließen und mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes zu versehen, daß alle zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben, oder daß diese Angaben nach Ziffer 7 dieser Anweisung ergänzt sind. Die zu einer Ortsliste gehörenden Bogen sind, wie auf der ersten Seite der Liste oben rechts angedeutet*), laufend zu numerieren und alle so ineinanderzulegen, daß beim Aufschlagen der Schlußsumme der Ortschaft ersichtlich wird. Die Urschrift der abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten ist spätestens bis zum 8. Juni an das zuständige Katasteramt, die Reinschrift zum gleichen Zeitpunkt an den Herrn Landrat (Oberamtmann) abzuliefern.

Berlin, den 23. März 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung
v. Waldow.

*) Anmerkung. Gilt für den späteren Abdruck auf die Ortsliste.

Bad Homburg v. d. H., den 11. April 1918.

Vorstehende Anleitung zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 — R. G. Bl. 133 — betr. Anbau- und Ernteflächen-Erhebung bringe ich zur Kenntnis der Gemeindebehörden, damit sie schon jetzt in der Lagn sind, sich mit den Vorbereitungen der Erhebung zu befassen. Eine eingehendere Ausführungsanweisung bleibt vorbehalten bei Uebersendung der Formulare, deren Druck in etwa 10 Tagen beendet sein soll.

Der Herr Staatskmmissar für Volksernährung hat für die Erhebung folgende **Leitsätze** festgestellt:

a) Die Grundlage der Erhebung bildet die **summarische Mutterrolle;** es ist für jeden Eigentümer nachzuweisen, in welcher Weise sein gesamtes in dieser aufgenommenes Eigentum genutzt wird. Um eine unnütze Belastung der Ortsliste zu vermeiden, bleiben hiervon ausgenommen diejenigen Eigentümer, deren Grundbesitz **nur** aus Hofraum und Hausgarten besteht, d. h. also die reinen Hausbesitzer.

b) Die Benutzung aller Grundstücke ist in der **Belegenheits**-Gemeinde nachzuweisen ohne Rücksicht auf den Sitz des Betriebes oder den Wohnsitz des Eigentümers.

c) Die Angaben sind nicht mehr in Morgen, sondern **in Ar** zu machen.

d) **Die Mitwirkung des Katasteramts** ist in Anspruch zu nehmen.

e) Zur Erleichterung der erheblichen Mehrarbeit, die den Gemeinde-Vorständen erwächst, sollen von ihnen **rechengewandte Persönlichkeiten** (in erster Linie Lehrer oder Lehrerinnen) bei der Erhebung zugezogen werden.

f) Die Aufwendungen der Gemeinden für die Ausfüllung und Aufrechnung der Liste werden bis zur Höhe von 20 Pfennigen für jeden eingetragenen Betrieb vom Reiche ersetzt. Nähere Bestimmungen folgen.

Der Königl. Landrat.
J. V.: v. Brüning.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1918.

Die Ortsbehörden mache ich auf die Bekanntmachung vom 14. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 19), betreffend Verwertung des Fleisches aus Notschlachtungen von Schweinen, hiermit zur Beachtung nochmals aufmerksam.

Der Kgl. Landrat.
J. V.: v. Brüning.

Homburg v. d. H., 12. April 1918.

Die Ortsbehörden mache ich darauf aufmerksam, daß für das minderwertige Fleisch aus Notschlachtungen dieselben Vertriebs- und Verwendungsbeschränkungen bestehen, die für das bedingttaugliche Fleisch gelten, und daß beide nur zum halben Markenwert auf die Fleischkarte angerechnet werden.

Der Königl. Landrat.
J. V.: v. Brüning.

Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, daß mein innigstgeliebter Mann, unser guter Vater, lieber Schwiegervater und Großvater

Herr **Josef Burkart**

Bürgermeister a. D. und Postagent

nach längerem schweren Leiden, versehen mit den hl. Sterbesakramenten im Alter von 74 Jahren sanft im Herrn entschlafen ist.

In tiefer Trauer:

Anna Maria Burkart Wwe.
Familie Anton Burkart
„ **Philipp Buch**
„ **Wilhelm Meister**

Niederhöchstadt, den 13. April 1918

Die Beerdigung findet statt, Dienstag, den 16. April 1918, nachmittags 4½ Uhr vom Sterbehaus, Cronbergerstraße aus.

Preise für Damenbedienung

Kopfwaschen mit Frisur	**Mk. 1.50**	**Frisur mit starker Welle**	**„ 1.50**
Kopfwaschen ohne Frisur	**„ 1.—**	**Preis-Ermässigung auf alle diese Bedienungen**	
Einfache Frisur	**„ 1.—**	**bei Karten zu 10 Nummern.**	

Karl Kesselschläger, Hoffriseur, Bad Homburg, Louisenstrasse 87.—